Da wider sothane Verordnung zerschiedene zum Nachtheil des brandtwein Verkaufes gereichende wichtige Anstände sich äusseren: so sind solche dem k. k. Kreisamt zur weitern Einbegleitung ad gubernium vorläufig berichtlich zu eröffnen, und indessen mit der Kundmachung einzuhalten.

Verfänglichen Abstellung der zuwider des ohnehin bestehenden Verboths immerhin vorkommenden Brandweins Contrebandenen Weinen Kraxentrager oder Grattenzieher hinfüro eine Brandtweinladung um so minder gestattet seyn solle, als widrigenfalls nicht nur jener, so dergleichen Leuten einigen Brandtwein übergeben würde, wegen dießfalls bezeigenden ungehorsam zur Verantwortung gezogen, sondern auch diejenige welche künftighin mit Brandtweinladungen auf Kraxen oder Karren betretten würden, ohne mindester Rücksicht mit der Zuchthaus- und andweiten empfindlichen Leibsstrafe abgewandelt werden sollen. dto 1ten dieß.

Beruhet dermals auf sich und ist dem Armen Consilio zum gleichmäßigen wissen mitzutheilen.

Antwortschreiben von Lobler Pfleggths Oberkeit zu Inst. über das in Folge Raths resolution v. 27ten February v. Ihn Stadt- und Landrichter in Betreff des alda entwichenen Polizeydieners Anton Gaum alhin erlassene Requisitoriale.